

Sie möchten Familie, Pflege und Beruf besser vereinbaren? Familienpflegezeit

Sie sind berufstätig und stehen vor der Situation, ein Familienmitglied über einen längeren Zeitraum in häuslicher Umgebung zu pflegen? Mit der Familienpflegezeit können Sie sich bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Wir zeigen Ihnen, was Sie dabei beachten müssen.

→ Darauf kommt es an!

Die Familienpflegezeit bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Arbeitszeit für zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren. Diese Mindestarbeitszeit muss nur im Durchschnitt eines Jahres erreicht werden. Sie kann ganz nach den Bedürfnissen der Pflegesituation gestaltet werden.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme:

- Das pflegebedürftige Familienmitglied muss mindestens in den Pflegegrad 1 eingestuft sein.
- Geltende Verwandtschaftsverhältnisse: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatte*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwäger*innen, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die der Ehegatten*innen oder der Lebenspartner*innen sowie Schwieger- und Enkelkinder.
- Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Familienmitglieds (ab Pflegegrad 1).

→ Was steht mir zu?

Die Familienpflegezeit ist ein Rechtsanspruch, sofern Ihr*e Arbeitgeber*in neben den Auszubildenden insgesamt mindestens 26 Personen beschäftigt. Der Pflegegrad muss durch eine Bescheinigung von der Pflegekasse nachgewiesen werden.

→ Was muss ich tun?

Die Familienpflegezeit von bis zu 24 Monaten müssen Sie gegenüber Ihrem*r Arbeitgeber*in acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen. Darin müssen Sie Beginn und Dauer sowie den Umfang der Arbeitszeit vor und während der Familienpflegezeit mitteilen.

Dies ist zu beachten:

- Die Familienpflegezeit endet vorzeitig, wenn das Familienmitglied nicht mehr pflegebedürftig ist, in eine Pflegeeinrichtung umzieht oder verstirbt. Die Familienpflegezeit endet vier Wochen nach Eintritt der veränderten Situation und ist dem*der Arbeitgeber*in unverzüglich anzuzeigen. Vorzeitig kann die Familienpflegezeit nur beendet werden, wenn der*die Arbeitgeber*in zustimmt.
- Von der Ankündigung bis zum Ende der Freistellung besteht Kündigungsschutz.
- Die Freistellungsansprüche dürfen bei Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit eine Gesamtdauer von **24 Monaten** nicht überschreiten.

Zinsloses Darlehen

Zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses können Sie bei Bedarf direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.bafza.de) beantragen und wird Ihnen in monatlichen Raten ausgezahlt. Es beträgt maximal die Hälfte der Differenz zwischen dem monatlichen Nettogehalt vor und während der Arbeitszeitreduzierung.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach dem Ende der Familienpflegezeit. Damit Sie sich bei der Rückzahlung nicht finanziell verausgaben, gibt es beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine Härtefallregelung. Dabei kann auf Antrag die Rückzahlung hinausgeschoben oder das Darlehen teilweise erlassen werden.



Weitere Informationen zur Antragstellung und einen Familienpflegezeit-Rechner finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unter dem Link: www.bafza.de/programme-und-foerderungen/familienpflegezeit
Formulare und Merkblätter sowie Informationsmaterialien rund um die Freistellungen und das Darlehen finden Sie auf der Website Wege zur Pflege unter Link: www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/serviceauf

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024